


- 
- Für was haftet der Vorstand?
 - In welcher Höhe haftet der Vorstand?
 - Wer haftet bei Teamspitze?
 - Was bedeutet e.V. für den Vorstand?
 - Bedeutung der "Entlastung" an der jährlichen Hauptversammlung
 - Fragen in der Jugendarbeit
 - Fragen zur Aufsichtspflicht -
Ausbilder möglicherweise noch nicht
Volljährig

Die persönliche Haftung von Vereinsvorständen

Vortrag am 24.02.2016

Wolfgang Dahler



Haftung des Vereins

Mögliche Haftung durch

- Wirksames Vertragsverhältnis
- Wirksamer Schadensersatzanspruch

Anspruchsteller bspw:

- Mitglieder
- Dritte Personen außerhalb des Vereins
- Behörden



eingetragener Verein
e.V.

nicht eingetragener Verein

Verein haftet als juristische Person für
Vereinsschulden

Verein haftet mit dem Vereinsvermögen
für Vereinsschulden

Eingetragener Verein

Ehrenamtlich tätiger
Vorstand haftet nur bei


Nicht eingetragener Verein

Ehrenamtlich tätiger Vorstand haftet nur
bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
persönlich

grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, kann
bei Eingehung von Rechtsgeschäften für
den Verein neben diesem aus persönlich
haften

Mitglieder haften nicht persönlich für die
Verbindlichkeiten des Vereins

Mitglieder haften nicht
persönlich für Verbindlichkeiten
des Vereins , es sei denn, dass sie für ihn
Rechtsgeschäfte eingegangen sind.

- 
- Der erste Schritt zur Absicherung des Vereins und der Organmitglieder ist die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister



Der Verein haftet für Schäden

Haftung nach § 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- durch den Vorstand § 26
- andere durch die Satzung berufene Vertreter z.B. „erweiterter Vorstand“

bei deren **Amtsführung** einem Dritten zugefügten Schaden.



Haften Vereinsmitglieder ?

Der Verein kann die Haftungsansprüche **nicht an seine Mitglieder** durchreichen.

Dies kann auch nicht wirksam in die Satzung aufgenommen werden

Keine Haftung von Vereinsmitgliedern **mit Privatvermögen.**




§ 26

Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

- Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

- Satzung muss keine Bestimmung über Vorstand enthalten, auch Einpersonenvorstand möglich



Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können unter bestimmten Voraussetzungen **persönlich mit ihrem Privatvermögen** haften, wenn sie ihre Geschäftsführungspflichten schuldhaft verletzen oder die gesetzlichen Pflichten als Vertretungsorgan nicht ordnungsgemäß erfüllen.



Haftung gegenüber Außenstehenden

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Ansprüche Dritter (Außenhaftung) können an das Vorstandsmitglied schon mit **leichter Fahrlässigkeit** bestehen.

ABER:

Nach § 31 Abs. 2 kann sich das Vorstandsmitglied im Haftungsfall allerdings vom Verein von dem Haftungsanspruch freistellen lassen. Ist der Verein leistungsfähig muss dieser zunächst für den Anspruch eintreten.

Wird ein Schaden aber mit **grober Fahrlässigkeit** oder unter **Vorsatz** herbeigerufen, gilt dieser Freistellungsanspruch an den Verein nicht und das Vorstandsmitglied **haftet wiederum persönlich**.



**Haftung gegenüber
Außenstehenden**

Vorstandsmitglied haftet neben Verein


Bsp.:

Fehlerhafte Ausstellung von
Zuwendungsbestätigungen

Vorstandsmitglied greift im Streit ein
Vereinsmitglied an und verletzt es

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtabgabe
der Steuererklärung des Vereins

Vorstandsmitglied kennt die „Stolperfalle“ vor
dem Vereinsheim und trifft keine
erforderlichen Maßnahmen, es kommt zum
„Unfall“



Leichte Fahrlässigkeit
Grobe Fahrlässigkeit
Vorsatz

- [§ 276 Abs. 2 BGB](#) : („Verantwortlichkeit des Schuldners“):
- Die *einfache Fahrlässigkeit* ist Fahrlässigkeit im Sinne des [§ 276 Abs. 2 BGB](#): sie liegt vor, wenn eine Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.
- Eine Definition für *grobe Fahrlässigkeit* gibt es nicht. Sie wird immer in jenen Fällen angenommen, in denen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von einer Person in sehr hohem Maße außer Acht gelassen worden ist. Auch, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, wird von „grober Fahrlässigkeit“ gesprochen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt z.B. vor, wenn ein Vorstand einen vereinseigenen Pkw im Zustand starker Alkoholisierung fährt und es hierbei zu einem Unfall kommt.

Mit Pkw über rote Ampel und dadurch Unfall verursacht

Leichte Fahrlässigkeit läge beispielsweise vor, wenn ein Unfall durch einen leichten Fahrfehler entsteht und hierdurch Vereinseigentum geschädigt wird.

Bohrer bricht ab, da sich dieser verkantet hat.

Vorsatz: ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit



Haftung im **Innenverhältnis** Vorstand – Verein

Auftragsverhältnis – 27 III BGB

Haftung im Innenverhältnis

§ 27

Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ [664](#) bis [670](#) entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Vorstand ist für die gewissenhafte und sorgfältige Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich.



§ 31a

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Haftungsbeschränkung bei unentgeltlicher Tätigkeit / Vergütung die 720,00 EUR nicht übersteigt.

Nur Haftung gegenüber Verein bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Beweislastumkehr

Verein muss grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beweisen.



Vereinsmitglieder im ehrenamtlichen Einsatz

Haftung anderer Vereinsmitglieder

§ 31b

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § [31a](#) Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Innenhaftung: Begrenzung auf leichte Fahrlässigkeit

Außenhaftung: Freistellung bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.



Risikominimierung:

I. Bestandsaufnahme

Welche Risiken könnte es bei uns geben ?

II.

Eintragung Verein ins Vereinsregister


Einholung Rat bei Rechtsanwalt / Steuerberater

Regelung in Satzung, dass nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gehaftet nicht für leichte Fahrlässigkeit - „*erweiterter Vorstand*“

Haftungsbeschränkung einzelner Vorstandsmitglieder durch Tätigkeitsbeschreibung in der Satzung

(Überwachungspflicht bleibt bestehen)


Versicherungsschutz für Vorstandsmitglieder



a. Vertragsabschlüsse /
Bestellungen im Verein

Verein haftet für
Vertragsabschlüsse von
vertretungsberechtigten und
bevollmächtigten Personen

Verein haftet nicht für
Bestellungen von Mitgliedern
ohne Vertretungsmacht



b. Verletzungen der Steuerpflicht

Steuerpflicht

Wenn dagegen verstoßen
wird haften die
Vorstandsmitglieder **privat**
gegenüber Forderungen des
Finanzamts.



Insolvenzverschleppung

Insolvenz des Vereins

Haftung für den Schaden zwischen
Notwendigkeit des Insolvenzantrags
und des tatsächlichen
Insolvenzantrags.

Überschuldung oder
Zahlungsunfähigkeit

Eine Verzögerung des
Insolvenzverfahrens bei
Verpflichtung zur Beantragung
Insolvenzverfahren (
Überschuldung oder
Zahlungsunfähigkeit) kann zur
persönlichen zivilrechtlichen
Haftung wie zu strafrechtlichen
Folgen führen.



ENTLASTUNG

nur hinsichtlich bekannter Tatsachen
- Rechenschaftsbericht

Kein Anspruch aus BGB auf Entlastung,
nur durch Gewohnheitsrecht oder
durch Satzung.

Mit der Entlastung erklärt das zuständige Vereinsorgan (Mitgliederversammlung), dass es die Geschäftsführung des Vorstands billigt.

Zuständiges Organ ist - wenn die Satzung nichts anders regelt - die Mitgliederversammlung. Sie erklärt sich mit der Tätigkeit des Vorstands einverstanden und verzichtet durch die Entlastung darauf, Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Diese Verzichtswirkung gilt jedoch nur für die Tatsachen, die dem zuständigen Organ bekannt sind oder bekannt sein mussten. Wenn der Vorstand also beispielsweise die Mitgliederversammlung über eine finanzielle Fehlspekulation nicht aufklärt, ist der Entlastungsbeschluss für dieses Fehlverhalten ohne Wirkung. Der Verein kann nach wie vor Schadenersatzansprüche geltend machen.



Personensorge der Eltern gem. § 1626 BGB

Aufsichtspflichtverletzung

§ 1626 BGB (Personensorge)

- (1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewußten Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Mittel der Personensorge

Fürsorge (Essen, Trinken, Kleidung, Lernmittel, Pflege, Vertretung)

Belehrungen, Hinweise, Warnungen, Gebote, Verbote Kontrolle, Überwachung konkretes Eingreifen, Handeln des Aufsichtspflichtigen, Bestrafung

Haftung: § 832 BGB

Derjenige der
aufsichtsverpflichtet ist haftet
auch grundsätzlich für den
Beaufsichtigten.

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Eltern (gesetzlich)

oder wenn durch

Vertrag



Voraussetzung für Haftung ist immer:

Verletzung der Aufsichtspflicht

(grob) fahrlässig

(2) Sind **Vereinsmitglieder** nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet**, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

-Übertragung der Aufsichtspflicht der Eltern durch Vertrag auf den Verein

-Durch Vertrag / Auftrag an Übungsleiter/
Ausbilder

1. Schädigung des Kindes

2. Schädigung eines Dritten durch das Kind



Grundsätzliches zu ÜL/Betreuer

Die Personen, die Aufsichtspflichten übernehmen sollen, müssen vom Vorstand gewissenhaft ausgewählt werden.

Es muss sicher sein, dass sie die an sie gestellten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können (menschliche + fachliche Eignung)

Gruppe muss zur Aufsichtsperson „passen“.

Der Vorstand muss sich immer wieder davon überzeugen, ob die beauftragten Übungsleiter/innen ihrem Auftrag gewissenhaft nachkommen (Kontrolle)



Braucht man als Trainer/ÜL/Betreuer eine Lizenz?

Darf ein Minderjähriger Aufsicht über Minderjährige führen?

Entscheidend immer individuelle Eignung. Verein muss hier besonders sorgfältig menschliche und fachliche Eignung prüfen.

Wichtig: besondere Erfahrungen! Und: Einwilligung der Eltern bei mj. ÜL erforderlich!

Achtung: Manche Verbände verlangen bestimmte Ausbildungen!

Rahmenbedingungen der Aufsicht

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter, **wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.**

Mit zunehmendem Alter eines normal begabten und entwickelten Kindes wachsen seine intellektuellen und psychischen Fähigkeiten, seine Möglichkeit zu rationaler Einsicht.

Im Rahmen dieses Wachstums- und Reifeprozesses müssen die Eltern Art, Umfang und Maß ihrer Aufsicht wesentlich daran ausrichten, welche Veranlagung und welches Verhalten das Kind in der jeweiligen Altersstufe an den Tag legt und in welchem Umfange die bisherige Erziehung Erfolge gezeitigt hat

- Minderjährige/r: Entwicklungsstand, Eigenschaften Einsichtsfähigkeit, bisheriges Verhalten, Krankheit
- Situation: Welche Gefahren drohen konkret? Welche Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen? Zustand der Geräte und Örtlichkeiten, Gruppengröße, -zusammensetzung + -dynamik, Dauer des Bestehens der Gruppe, Vertrautheit
- Aufsichtspflichtiger: **Ausbildung, Fähigkeiten, Erfahrungen, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der konkreten Maßnahme (für ÜL+Mj.)**




Absprache mit Eltern + ggf. Mj. insbesondere über

- Beginn + Ende der Aufsicht, besondere Maßnahmen
- Fähigkeiten, Gewohnheiten, Krankheiten des Mj.
- Sicherstellung der Kommunikation für besondere Situationen (Austausch Teilnr.)

Dies ist Aufgabe für Verein + ÜL/Betreuer;
Kommunikation zw. allen Beteiligten muss stimmen
(Organisationsverschulden!)

Vorsorge für Verhinderung ÜL treffen



Sollte man in dem Mitgliedsanträgen schon eine Zustimmung der Mitglieder einholen, das Fotos von ihm/ihr bei Veranstaltungen ungefragt auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden dürfen?

- Bei der Abbildung von Personen ist immer das **Recht am eigenen Bild** der Abgebildeten zu beachten. Zwar gibt es Ausnahmesituationen (Personen als Beiwerk, Personengruppen auf Veranstaltungen oder Abbildung von Prominenten im Falle zulässiger Berichterstattung), in denen es keiner gesonderten Erlaubnis bedarf.
- Wer aber kein rechtliches Risiko eingehen möchte, sollte sich stets die erforderliche Einwilligung einholen.
- Der sicherste Weg ist eine schriftlichen Fixierung in Form eines kurzen Vertrages. **Wenn eine Verbindung zwischen Fotograf und den abgebildeten Personen besteht, etwa die gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein, kann auch in einem generellen Vertrag (beispielsweise der Vereinssatzung/ Mitgliedsformular) das Einverständnis festgelegt sein.**



§ 72 a SGB VIII

Auch Vereine, die nicht mit Jugendhilfe oder Jugendarbeit kooperieren und nicht zu den freien Trägern gehören, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert **sich freiwillig selbst zu verpflichten**. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter Kinder und Jugendliche betreuen.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe **kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit Vereinen treffen**.

Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger ist bei der **Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen** durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs.2).

Die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von **Ehren- und Nebenamtlichen** müssen weiter spezifiziert werden

Der Gesetzestext und der dazugehörige Kommentar konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Verein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Vereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen möchten